

RS UVS Vorarlberg 1995/05/11 3-1-26/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1995

Rechtssatz

Hat die Grundverkehrs-Landeskommission in einer Besetzung gemäß §15 Abs1 Grundverkehrsgesetz über ein Grundverkehrsansuchen, welchem sowohl Baugrundstücke als auch landwirtschaftliche Grundstücke zugrundelagen, zur Gänze entschieden, so ist der diesbezügliche Bescheid zur Gänze wegen Unzuständigkeit zu beheben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at